

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
0.1.1 Die Flächen im Umgriff des Bebauungsplanes werden als "Gewerbegebiet (GE)" gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
0.1.2 Zulässig sind nur: - Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
0.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0.2.1 Die maximale Grundflächenzahl GRZ nach § 19 BauNVO beträgt für das GE (Gewerbegebiet) 0,8. Die Grundfläche eines einzelnen Gebäudes darf maximal 500 m² betragen.
0.2.2 Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
0.2.3 Die traufseitige Wandhöhe gemessen zwischen Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss und Schnittpunkt Oberkante Dachausenshaut, gemessen an der Traufseite, darf 6,50m nicht überschreiten.
0.3 BAUWEISE GRENZABSTÄNDE
0.3.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
0.3.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten; Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind anzuwenden und auch bei Grundstücksteilungen zu berücksichtigen.
0.3.3 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (3) BauGB: Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK EG) ist die Höhe der Straßeneinschulenkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze in der Mitte des Gebäudes und bezogen auf dessen Gesamtlänge einschließlich vor- und rückspringender Bauteile. Die Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK EG) muss 0,30 - 0,80m über dem Bezugspunkt liegen.
0.3.4 Gestaltung des Geländes: Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Geländeverlaufs sind bis zu maximal 70cm Höhe zulässig.
0.3.5 Bei Erstellung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, muss die Fertigstellung der Gebäude für die gewerbliche Nutzung vor oder zeitgleich mit dem Gebäude für die Wohnnutzung erfolgen.
0.4 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN ZUR BAUGESTALTUNG
Dachform: symmetrisches Satteldach
Dachneigung: bei überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden: 12° bis max. 25° bei Wohngebäuden 15° bis max. 35°
Dachaufbauten: Dachaufbauten bei überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind nicht zulässig. Bei Wohngebäuden sind je Dachseite ab 35° Neigung max. 2 Dachgäuben mit einem maximalen Außenmaß von je 1,50m zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Zwerggiebel müssen sich unterordnen und dürfen maximal 1/3 der Gesamtbauhöhe betragen.
Dachschneitte: Dachschneitte sind unzulässig.
Dachdeckung: Ziegel, oder Stahltrapezblech, Farbton rot
Dachüberstände bei Ortgang und Traufe: Die Dachüberstände (ohne Rinne) dürfen giebelseitig max. 1,20 m betragen.
0.5 VERKEHRSLÄCHEN, STELLPLÄTZE
0.5.1 Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Die erforderliche Gesamtstellplatzanzahl ist im Eingabeplan nachzuweisen und auf den jeweiligen Grundstücken nach Anzahl und Lage darzustellen.
0.5.2 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen, z.B. Rasengittersteine.
0.6 EINFRIEDIGUNGEN, WERBEANLAGEN
0.6.1 Zulässig sind Einfriedigungen mit einer maximalen Höhe von 1,80 m, gemessen ab OK anschließendem Gelände bzw. natürlicher Geländeoberkante, Ausbildung ohne Sockel.
0.6.2 Werbeanlagen sind nur in einem Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Straßenkante und bis zu einer Größe von max. 2,5 m² zulässig. Die Oberkante von Werbeanlagen darf maximal 2,5 m über natürlichem Geländeniveau liegen. Grelle Farbgebung (Leuchtfarben) sowie Leuchtreklamen sind bei Werbeanlagen nicht zulässig.
0.7 VER- UND ENTSORGUNG
0.7.1 Abfallwirtschaft
Abfall- und Wertstoffbehälter sind innerhalb des Gebäudes unterzubringen. Freistehende Behälter sind unzulässig.
0.8 GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG
0.8.1 Öffentliche Grünflächen
Für die zu pflanzenden Bäume entlang der Erschließungsstraße ist jeweils eine einheitliche Art der folgenden Arten zulässig:
- Acer platanoides in Sorten
- Fraxinus excelsior in Sorten
- Sorbus aria
- Sorbus intermedia 'Brouwers'
- Spitzahorn
- Esche
- Mehlbeere
- Schwedische Mehlbeere
Als Mindestpflanzqualität werden Hochstämmle, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm festgesetzt.
0.8.1.2 Die öffentliche Grünfläche ist als Straßenbegleitgrün mit Schotterrassen, Rasen oder Bodendeckerpflanzung herzustellen.
0.8.2 Private Grundstücksflächen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.8.2.1 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der östlichen Grenze ist eine zusammenhängende Anpflanzung zur Betriebseingrünung mit standortgerechten Laub- oder Obstgehölzen mit einer Mindestbreite von 4,0m festgesetzt.
Folgende Arten stehen zur Auswahl:
Bäume:
- Acer campestre - Feldahorn
- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Betula pendula - Sandbirke
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Populus tremula - Zitterpappel
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Quercus robur - Stieleiche
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Obstbaumhochstämmle
Sträucher:
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Cornus sanguinea - Hartfrießel
- Corylus avellana - Haselnuss
- Euonymus europaeus - Pfaffenkütchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rosa canina - Gemeine Heckenrose
- Rosa rubiginosa - Weinrose
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa - Roter Holunder
- Viburnum lantana - wolliger Schneeball
0.8.2.2 Für alle Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen gelten folgende Mindestpflanzqualitäten und -dichte:
Bäume als Heister, Höhe mind. 200-250cm, oder Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU mind. 14/16, mind. 1 Stück Heister oder Hochstamm / 40m² Pflanzfläche
Sträucher als verpflanzter Strauch, Höhe 60-100cm.
Pflanzraster 1,5 x 1,5m, Reihen versetzt angeordnet
Pflanzverband:
Gruppenmischung der Sträucher, in Gruppen von mind. 2-5 Stück einer Art.
Die gesetzlichen Grenzabstände für Gehölzpflanzungen, v.a. gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind einzuhalten.
0.8.2.3 Je angefangene 300 qm private Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.
0.8.3 Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
0.8.3.1 Die für den Bebauungsplan erforderliche Ausgleichsfläche wird teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Planungsumgriffes nachgewiesen. (Berechnung der Ausgleichsflächenbilanzierung siehe Kapitel Umweltbericht in der Begründung)
Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist entlang der westlichen Grundstücksgrenze eine zusammenhängende Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen heimischer Art zur Betriebseingrünung und Erzielung eines Ortrandes als mindestens zweireihige Feldhecke mit einer Mindestbreite von 6m auszuführen.
Die Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern gemäß Ziffer 0.8.2.1 der textlichen Festsetzungen zu bepflanzen und durch geeignete Pflegemaßnahmen als Feldgehölz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bei Ausfällen muss auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Für die Mindestpflanzqualitäten und -dichte sowie für das Pflanzraster und den Pflanzverband gelten die Festsetzungen der Ziffer 0.8.2.2.
0.9 Immissionschutz
0.9.1 Bei Bauvorhaben ist vom Vorhabensträger mit dem Bauantrag durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass am nächstmöglichen Immissionsort unter Beachtung der bestehenden schalltechnischen Vorbelastung die Immissionshöchstwerte der entsprechenden Gebietskategorie nicht überschritten werden.
In Ausnahmefällen kann auf die Vorlage dieses Nachweises verzichtet werden, wenn abzusehen ist, dass es sich bei der Baumaßnahme nicht um einen lärmintensiven Betrieb handelt.
0.23 GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:
0.23.1 Private Grundstücksflächen: Die Grundstückseigentümer können im Einzelfall mit gesondertem Bescheid gem. §178 BauGB verpflichtet werden, binnen 12 Monaten nach Fertigstellung der Gebäude die Festsetzung gem. Ziff. 0.8.2 umzusetzen.
0.24 OBERFLÄCHENWASSER
0.24.1 Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 f) erfolgen.
0.24.2 Geländeaufschüttungen sind so vorzunehmen, dass auf dem eigenen Gelände anfallendes Oberflächenwasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Notfalls sind entsprechende Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Rinne, Mulde, Sickerleitung, etc.) einzubauen.
0.24.3 Soweit erforderlich sind Schutzvorkehrungen gegen Hang- Schicht- und Grundwasser durch den Grundstückseigentümer selbst zu treffen. Die Gebäude sind gegen eventuell auftretendes Hang- oder Schichtwasser zu sichern.
0.24.4 Bei der Bauausführung ist besondere Sorgfalt auf den Schutz vor Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser zu legen.
Niederschlagswasserversickerungen haben über die betriebl. Oberbodenzone zu erfolgen. Soweit im Zuge der Bebauung Bauwerkabwässerungen erforderlich werden, so sind vorher die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen beim Landratsamt einzuholen.

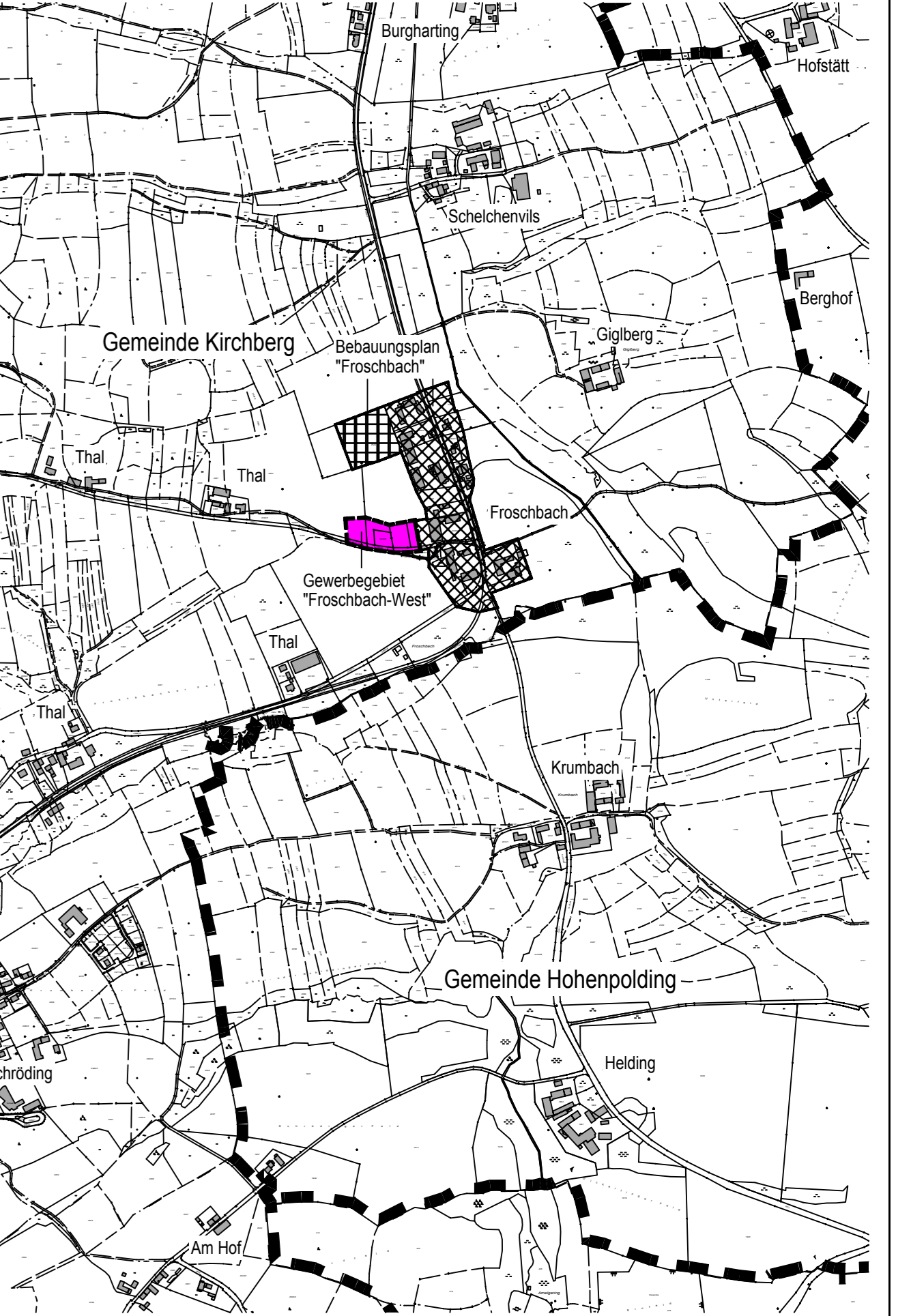
TEXTLICHE HINWEISE

- 0.20 IMMISSIONSSCHUTZ
0.20.1 Das Plangebiet ist von Flächen der Agrarwirtschaft umgeben. Den Landwirten wird die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke nach guter fachlicher Praxis uneingeschränkt gestattet. Daher müssen insbesondere Belastungen durch Geruch, Staub, Lärm und Erschütterung aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen u.U. auch abends und an Sonn- und Feiertagen in Kauf genommen werden.
0.21 BODENDECKMÄLLE
0.21.1 Bodendeckmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und so die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt.
0.22 UMWELTBERICHT UND AUSGLEICHSLÄCHENNACHWEIS:
Die für den Bebauungsplan erforderliche Ausgleichsfläche von insgesamt 1709 m² wird auf dem Grundstück mit der Flur Nr. 2554 Gemarkung Kirchberg innerhalb des Bebauungsplanes (224m²) und auf dem Grundstück mit der Flur Nr. 2140/8 Gemarkung Eiting, Verwaltungsgemeinschaft Oberding-Eiting, Landkreis Freising außerhalb des Bebauungsplanes nachgewiesen. (1485m²)
Die Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfes siehe Begründung, gesonderter Teil "Umweltbericht". Im Rahmen des Umweltberichtes werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und so die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt.
0.23 GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:
0.23.1 Private Grundstücksflächen: Die Grundstückseigentümer können im Einzelfall mit gesondertem Bescheid gem. §178 BauGB verpflichtet werden, binnen 12 Monaten nach Fertigstellung der Gebäude die Festsetzung gem. Ziff. 0.8.2 umzusetzen.
0.24 OBERFLÄCHENWASSER
0.24.1 Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 f) erfolgen.
0.24.2 Geländeaufschüttungen sind so vorzunehmen, dass auf dem eigenen Gelände anfallendes Oberflächenwasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Notfalls sind entsprechende Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Rinne, Mulde, Sickerleitung, etc.) einzubauen.
0.24.3 Soweit erforderlich sind Schutzvorkehrungen gegen Hang- Schicht- und Grundwasser durch den Grundstückseigentümer selbst zu treffen. Die Gebäude sind gegen eventuell auftretendes Hang- oder Schichtwasser zu sichern.
0.24.4 Bei der Bauausführung ist besondere Sorgfalt auf den Schutz vor Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser zu legen.
Niederschlagswasserversickerungen haben über die betriebl. Oberbodenzone zu erfolgen. Soweit im Zuge der Bebauung Bauwerkabwässerungen erforderlich werden, so sind vorher die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen beim Landratsamt einzuholen.

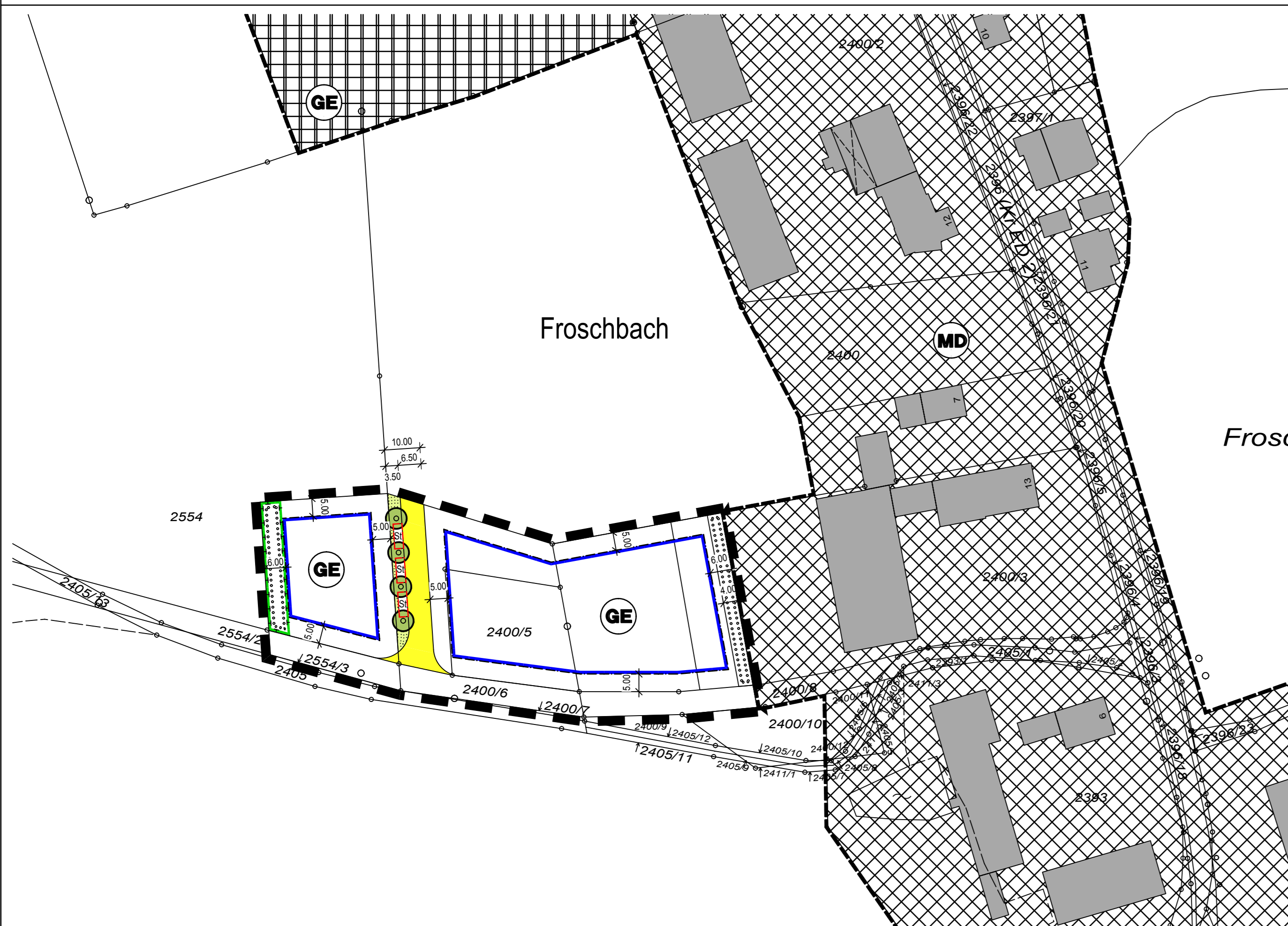
TEXTLICHE HINWEISE

- 0.24.5 Wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der geologischen Bodenbeschaffenheit nicht realisierbar ist, so ist Dach- und Oberflächenwasser von privaten Grundstücken zu beachten.
0.24.6 Bei Sammlung, Versickerung auf allen Grundstücken ist das ATV- Arbeitsblatt ATV-DWK-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten.
0.24.7 Die Versickerungsfähigkeit des Bodens für die natürlich auftretenden Niederschläge ist vor allem auf den privaten Grundstücksflächen sowie wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasengruflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen auf untergeordneten Verkehrsflächen) zu erhalten und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.
0.25 ERDKABEL
0.25.1 Die elektrischen Anschlüsse der Gebäude erfolgt mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist der örtliche Versorgungssträger rechtzeitig zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



BEBAUUNGSPLAN M 1:1.000



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- Hinweis: Die Nummerierung der nachfolgenden Festsetzungen erfolgt analog zur PlanVO90.
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 BauNVO)
1.1 Gewerbegebiet nach Par. 8 BauNVO
Einschränkungen gemäß textlichen Festsetzungen Punkt 0.1
2. entfällt
3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN: (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)
3.1 Baugrenze
4.-5. entfällt
6. VERKEHRSLÄCHEN: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
6.2 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
6.3 St
7.-8. entfällt
9. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 8 BauGB)
9.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün
9.2 zu pflanzender Baum, öffentlich
10.-12. entfällt

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsflächen
13.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (hier auf privaten Grundstücken) Artenauswahl gemäß Punkt 0.8.2 private Grundstücksflächen in den textlichen Festsetzungen
14. entfällt
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

- 20. KARTENZEICHEN FÜR DIE FLURKARTEN:
20.1 Bestehende Grundstücksgrenze
20.2 Flurstücks-Nummern
20.3 vorhandene Gebäude
21. KENNZEICHNUNGEN:
21.1 Maßzahlen (in Meter)
21.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhandenen, angrenzenden Bebauungsplanes "Froschbach".
21.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (im angrenzenden Bebauungsplanes "Froschbach")
21.4 ausgewiesenes Gewerbegebiet des angrenzenden Bebauungsplanes "Froschbach".
21.5 ausgewiesenes Dorfgebiet des angrenzenden Bebauungsplanes "Froschbach".
Planunterlagen:
Als Planunterlagen wurden eine digitale Flurkarte, Stand: 17.03.2010, der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen bzw. Planunterlagen und Flurkarten des Flächenzuteilungs- und Landschaftsplanes verwendet. Die Höhenschattlinien und Höhenkonturen basieren ebenfalls auf diesen Unterlagen.
Zur genauen Maßnahme nur bedingt geeignet.
Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.
Für die Ergänzung des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen wird für deren Lagegenauigkeit keine Gewähr übernommen.
Dieser Plan ist unbeschränkt geschützt. Eine Weiterverwendung - auch auszugsweise - ist nur mit Erlaubnis des Planerfägers gestattet.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
Die Gemeinde Kirchberg hat in der Sitzung vom 24.03.2010 die Aufstellung dieses Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
Kirchberg, den 2. Bürgermeister
2.1 OFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG:
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Par. 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 19.05.2010 hat in der Zeit vom 16.08.2010 bis 14.09.2010 stattgefunden.
Kirchberg, den 2. Bürgermeister
2.2 BEHÖRDENBETEILIGUNG:
Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach Par. 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 16.08.2010 bis 14.09.2010 stattgefunden.
Kirchberg, den 2. Bürgermeister
3.1 AUSLEGUNG:
Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 15.12.2010 wurde mit Begründung gemäß Par. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.01.2011 bis 22.02.2011 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.01.2011 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
Kirchberg, den 2. Bürgermeister
3.2 BEHÖRDENBETEILIGUNG:
Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach Par. 4 (2) BauGB hat in der Zeit vom 18.01.2011 bis 22.02.2011 stattgefunden.
Kirchberg, den 2. Bürgermeister
4. SATZUNG:
Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.4.2011 diesen Bebauungsplan gemäß Par. 10 BauGB und Artikel 81 BayBO als Satzung beschlossen.
Kirchberg, den 2. Bürgermeister
5. BESCHLUSS UND INKRAFTTRETEN:
Der Beschluss dieser Satzung durch den Gemeinderat wurde am gemäß Par. 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Diese Satzung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Diese Satzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des Par. 44 Abs. 3 u. 4 der Par. 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Kirchberg, den 2. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

"Gewerbegebiet Froschbach-West"
GEMEINDE LANDKREIS REG.BEZIRK
KIRCHBERG ERDING OBERBAYERN
PRÄAMBEL
Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 erlässt die Gemeinde Kirchberg diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.
Kirchberg, den 06.04.2011 Paul Sedlmair 2. Bürgermeister
Entwicklung und Gestaltung von Landschaft
E G L
Plan-Nr. 02/01/431
Maßstab 1:1000
Vermaßstab 1:500
Entwurf 18.12.2010
06.04.2011
Merkblatt 433
94028 Landshut
Tel. 07941-92393-0
Fax 07941-92393-15
Landshut, den 06.04.2011